

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.16 vom 13. März 2019

BS Appellationsgericht, 2019-03-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2019.16

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.16 du 13 mars 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2019.16 del 13 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Entscheide der unteren Aufsichtsbehörde können innert 10 Tagen nach der Eröffnung an die obere Aufsichtsbehörde weitergezogen werden (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]). Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerdeführerin am 25. Januar 2019 zugestellt worden; die am 4. Februar 2019 bei der Post aufgegebenen Beschwerde ist somit rechtzeitig erhoben worden. Als obere Aufsichtsbehörde amtiert ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 5 Abs. 3 des basel-städtischen Gesetzes betreffend Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [EG SchKG, SG 230.100]; § 92 Abs. 1 Ziffer 13 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]). Das Verfahren richtet sich nach Art. 20a SchKG. Im Übrigen gelten die Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) sinngemäss (§ 5 Abs. 4 EG SchKG).

1.2 Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Soweit die Beschwerdeführerin im vorliegenden Beschwerdeverfahren über die Anträge des erstinstanzlichen Beschwerdeverfahrens hinaus die Feststellung der Unzulässigkeit der Pfändung respektive des Pfändungsanschlusses im Rektifikat vom 15. August 2018 beantragt, handelt es sich um einen unzulässigen neuen Antrag. Darauf ist nicht weiter einzugehen.

E. 2

in der Betreibung Nr. [...] in korrekter Weise die Pfändung des Grundstücks Grundbuch [...], mit Wohnhaus am [...], vorgenommen habe. Die entsprechende Pfändung sei der Beschwerdeführerin vorgängig angezeigt worden und die Beschwerdeführerin habe sich zur Einvernahme zwecks Pfändung durch ihre Rechtsvertreterin vertreten lassen. Weiter wurde aufgezeigt, dass der Pfändungsanschluss in Bezug auf die Betreibungen Nr. [...] bzw. [...] (Fortsetzungsbegehren vom 3. Mai 2018 und vom 31. Mai 2018 respektive vom 12. Juni 2018) rechtmässig vorgenommen worden seien (angefochtener Entscheid, S. 2 f.). Die entsprechende Pfändungsurkunde vom 29. Juni 2018 wurde von der Beschwerdeführerin denn auch nicht angefochten. Auf die Frage der Rechtmässigkeit der vorgenommenen Pfändung sowie des genannten Pfändungsanschlusses ist somit nicht weiter einzugehen.

E. 3

Die untere Aufsichtsbehörde hat im angefochtenen Entscheid weiter dargelegt, dass der Gläubiger 1 in der Betreibung Nr. [...] bereits am 18. April 2018 ein Fortsetzungsbegehren gestellt habe. Damit hätte das Betreibungsamt für diese Betreibung in der Folge eine

provisorische Pfändung vornehmen müssen, da der Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid keine aufschiebende Wirkung zugekommen sei. Weil die eigenständige Vornahme einer Pfändung in dieser Betreuung irrtümlich unterlassen und inzwischen bereits die vorgenannte Pfändung für die Betreuung der Gläubigerin 2 vorgenommen worden sei, habe in der Betreuung Nr. [...] eine Anschlusspfändung vorgenommen werden müssen. Ein solcher Pfändungsanschluss setze die Anwesenheit des Schuldners nicht voraus. In der Pfändungsurkunde sei korrekt vorgemerkt gewesen, dass die Pfändung nur provisorisch erfolge und die Anschlussverfügung gemäss bundesgerichtliche Rechtsprechung zulässig sei, da die Rechte der vorgehenden Gläubiger dadurch nicht beeinträchtigt würden (angefochtener Entscheid, E. 2.2).

Die von der Beschwerdeführerin hiergegen vorgebrachten Rügen vermögen nicht zu überzeugen. Die Beschwerdeführerin übersieht in ihrer Beschwerdebegründung die Unterscheidung zwischen der Vornahme der Pfändung gemäss Art. 89 ff. SchKG auf der einen und dem Pfändungsanschluss gemäss Art. 110 SchKG auf der anderen Seite. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 3) war daher für die Anschlusspfändung keine Pfändungsankündigung erforderlich. Es ist vielmehr richtig, dass das Betreibungsamt den Pfändungsanschluss gemäss Art. 110 SchKG mittels berichteter Pfändungsurkunde vom 15. August 2018 vorgenommen hat, welche der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin am 20. August 2018 unbestrittenermassen zugestellt worden ist. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin wird in dieser Pfändungsurkunde ausdrücklich festgehalten, dass es sich in Bezug auf die Betreuung Nr. [...] um eine provisorische Pfändung handelt. Da das Fortsetzungsbegehren des Gläubigers 1 bereits am 18. April 2018 und damit noch vor der Vornahme der Pfändung vom 24. Mai 2018 gestellt worden ist, war es auch richtig, für dieses Fortsetzungsbegehren einen Pfändungsanschluss gemäss Art. 110 SchKG vorzunehmen. Wenn die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde geltend macht, dass es sich bei der von ihr bestrittenen Forderung nicht um eine privilegierte Forderung handle (Beschwerde S. 5), ändert dies nichts an der Richtigkeit des angefochtenen Entscheids. Die untere Aufsichtsbehörde hat zu Recht darauf hingewiesen, dass es sich bei den Forderungen der Gläubigerin 2, welche zur Pfändung vom 24. Mai 2018 sowie zum Pfändungsanschluss gemäss Pfändungsurkunde vom 29. Juni 2018 geführt haben, um privilegierte Forderungen handelt, was zur Folge hat, dass der nachträgliche Pfändungsanschluss für die nicht privilegierte Forderung des Gläubigers 1 keine Beeinträchtigung der Rechte der vorgehenden Gläubiger bewirken könne (angefochtener Entscheid, E. 3.2). Mit diesen zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Entscheid setzt sich die Beschwerdeführerin nicht auseinander. Darauf ist somit nicht weiter einzugehen.

E. 4

Aus den vorgenannten Gründen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Das Verfahren ist kostenlos.